

„Die Eiche“

Organ des Gewerkvereins der
Holzarbeiter Deutschlands.

Abonnementspreis pro Monat:
100 Mk. Grundpreis mal Schlüssel-
zahl des Postzeitungspreis. Gr. 1.

Alle Anzeigen für die „Eiche“ an G. Barnhart, Ullm a. S., Karlsstr. 47, Telefon 1442;
Alle für das Haupt Büro des Gewerkvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren:
Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Treptower Straße 222.
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Treptower Straße 222.
Postfachkonto 89 321 beim Postdirektorat Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720.

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeit-
zeile 100000, Arbeitsmarkt 50000 M.
Anzeigen von Ortsvereinen 30000 M.

Wertbeständiger Lohn.

Über diese Frage ist in den letzten Monaten und Wochen soviel geredet und geschrieben worden, ohne daß es bisher möglich gewesen ist, dieselbe in der Praxis durchzuführen. Besonders die Arbeitgeber im Holzgewerbe glauben den wertbeständigen Lohn mit dem Hinweis ablehnen zu müssen, indem sie für ihre Produkte auch keine wertbeständigen Gelder erhalten. Obgleich dies nur bedingt zutrifft, so steht doch die eine Tatsache fest, daß der Arbeiterschaft alle notwendigen Lebensmittel und Bedarfsartikel nach wertbeständigem Gelde berechnet werden, während sie als Lohn nur die elende Papiermark erhält, die bei der Festsetzung der Löhne nie die Gewähr leistet, daß sie bei der Lohnzahlung noch denselben Wert hat. Die Vereidigung der Arbeiter nimmt daher immer größeren Umfang an. So kann und darf es einfach nicht weiter gehen, das weitere Herab sinken der Körperkraft der Arbeiterschaft würde zum vollständigen Ruin unseres Wirtschaftslebens führen. Die Spartenverbände haben daher die Regierung wiederholt auf diese Tatsache aufmerksam gemacht. Behebung der Lebensmittelpolitik ist mit allem Nachdruck gefordert worden, vor allen Dingen die Einführung einer anderen Geldwährung. Alle diesbezüglichen Versuche sind bisher fehlgeschlagen. Jetzt endlich scheint die neue Währungsreform mehr greifbare Gestalt zu erhalten. Man will zunächst ein neues Zahlungsmittel, eine sogenannte „Rentenmark“ schaffen; dieselbe soll im Werte einer Goldmark gleichen. Die Deckung dieses Geldes erfolgt aber nicht durch Goldbestände, sondern durch erststellige Hypotheken auf privatem Grundbesitz, die auf Goldmark aufgestellt und mit 6% in Goldmark jährlich zu verzinsen sind. Ob die Rentenmark im wahren Sinne des Wortes als wertbeständig angesehen werden kann, erscheint noch zweifelhaft. Das wahre Ziel der Währungsreform ist die Wiederherstellung der festen Goldwährung. Die Papiermark bleibt im Verkehr und gilt nach wie vor als das gesetzliche Zahlungsmittel, doch darf die Tatsache nicht übersehen werden, daß mit Einführung der Rentenmark die Herauslassung von Papiermark aufhört. Wir haben demnach mit 3 Währungen zu rechnen. 1. Goldwährung, 2. Rentenwährung, 3. Papiermarkwährung. Dieses Durcheinander in unserer Währung kann und wird nicht ohne Einfluß auf unsere Lohngestaltung bleiben. Wir dürfen vor allem nicht an der Tatsache vorübergehen, daß der größte Teil der Geschäftswelt sich auf die Goldmarkrechnung eingestellt hat. Dieselbe wird, da dies am vorteilhaftesten für sie ist, kaum davon abgehen. Es ist daher anzunehmen, daß die Rentenmark erst in zweiter Linie zur Anwendung für diese Kreise kommt. Die Papiermark wird schließlich, weil man nicht anders kann, als notwendiges Übel, als Zahlungsmittel in Kauf genommen, ohne daß dies die Preisgestaltung berührt. Man wird demnach weiter mit einem launen Durcheinander in den Währungsverhältnissen zu rechnen haben.

Für die Gewerkschaften ergibt sich hieraus die verantwortungsvolle Aufgabe scharf zu beobachten, daß bei den neuen Währungsverhältnissen die Arbeiter nicht noch weiterhin den kürzeren ziehen, nicht noch weiterhin mehr und mehr der Vereidigung preisgegeben werden, während ein kleiner Teil der Bevölkerung auch aus der neuen Währungsreform Honig saugt. Wir müssen mit allem Nachdruck dafür sorgen, daß die Arbeitgeber den Widerstand gegenüber dem wertbeständigen Lohn aufgeben.

Die neue Währung.

Durch die „Verordnung über die Errichtung der deutschen Rentenbank“ wird voraussichtlich Mitte November unser Volk das wertbeständige Geld erhalten, das es seit langem braucht. Das Geld selbst soll in Höhe von 1, 2, 3, 5, 10, 50, 100 und 1000 Rentenmark ausgegeben werden. Mit dem Druck ist bereits begonnen.

Die Frage, die auf allen lastet, ist natürlich die: **Wird dies neue Geld nicht auch in den Strudel der Papiermark mit hineingerissen werden?**

Das ist natürlich der Kernpunkt der Angelegenheit. Und es hätte keinen Zweck, hier falsche Hoffnungen zu erwecken oder bequeme Illusionen vorzuzaubern.

Wie steht es also um die Sicherheit?

Das Geld wird ausgegeben von der neu zu gründenden Rentenbank. Das Kapital dieser Rentenbank wird aufgebracht durch den gesamten deutschen Grundbesitz und zwar in einer Höhe von 3,2 Milliarden Goldmark. Da-

geschieht in der Form, daß auf den gesamten deutschen Grundbesitz (Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe) eine Grundschuld von 4 Prozent des Wertes eingetragen wird. Diese Grundschuld hat der Besitzer oder Bächter des Grundstückes in 6 Prozent des Wertes an die Kasse der Rentenbank zu verzinsen. Die Zahlung erfolgt in den neuen Rentenscheinen, also in dem neuen Geld. Auf diese Weise gelangt die Rentenbank in den Besitz von **Rentenbriefen** in Höhe von 3,2 Milliarden (durch Ausgabe von Rentenbriefen in Höhe der eingetragenen gesamten Grundschulden) und eines Zinssertrages von 182 Millionen Goldmark jährlicher Zinsen, die halbjährlich zu zahlen sind. Auf Grund dieser Rentenbriefe gibt die Rentenbank nun **Rentenmark** aus. Das ist das neue Geld: **die Rentenmark**. Der Wert des neu auszugebenden Geldes ist also in voller Höhe durch Sachwerte gedeckt. Wer wirklich das neue Geld einmal los werden möchte, der kann es sich gegen Rentenbriefe eintauschen lassen. Er erhält dann ein Papier, das ihm unmittelbar den Anspruch auf erststellige Grundschulden verleiht. Das neue Geld ist also in jeder Richtung hin gesichert. So hat denn auch die deutsche Wirtschaft in ihren verschiedenen Berufsgruppen (Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Banken, Groß- und Kleinhandel) dem neuen Projekt einstimmig zugestimmt.

Aber auch rein privatwirtschaftlich sind in diese Konstruktion der neuen Währungsbank einige Sicherungen eingeschaltet für eine Erhaltung des tatsächlichen Wertes des neuen Geldes. Zunächst einmal müssen die halbjährlichen Zinsen für die eingetragenen Grundschulden von den Teilhabern der Rentenbank in der neuen Rentenmark eingezahlt werden. Das wird immer eine Nachfrage und damit eine Preissteigerung des neuen Geldes mit sich

Zur dringenden Beachtung!

1. Die Beiträge zum Gewerkverein müssen jede Woche nach dem Stundenverdienst bezahlt werden.
2. Sie sind nach jedem Jahrestag einzulasten und sofort einzuzahlen, weil sonst durch die Geldentwertung eine gewaltige Schädigung des Gewerkvereins eintreten.
3. Nur dann, wenn dies erfolgt ist, werden Unterstützungen nach dem Durchschnittsbeitrag der letzten 10 Wochen berechnet.

bringen. Aber selbst wenn der Kurs der Rentenmark sinken sollte, muß der Betreffende den der Goldparität entsprechenden Mehrbetrag zahlen. Damit ist ein starkes Interesse der gesamten Wirtschaft eingeschaltet, daß die Rentenmark keinen Goldverlust erleidet. Insofern sind also noch weitere Sicherungen für die Werterhaltung des neuen Geldes getroffen.

Zimmerhin ist natürlich die Frage der Sicherheit auch an zwei andere gebunden, die sich in absehbarer Zeit werden irgendwie regeln müssen: **Die Balanzierung des Reichshaushalt und die Hebung der Produktivität.** Die Gesundung unseres Geldweizens ist eben nicht lediglich ein währungstechnisches Problem, sondern ebenso sehr eine Angelegenheit der staatlichen Finanzwirtschaft und der Produktivität der Volkswirtschaft. H.

Verordnung über Betriebsstilllegungen und Arbeitsstreitung.

Vom 15. Oktober 1923.

Auf Grund des Erhaltungsgesetzes vom 13. Okt. 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel 1.

Zu § 2 der Verordnung betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stilllegungen vom 8. November 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1901) treten die folgenden Abs. 2 bis 5:

Abs. 2. Entlassungen, die über die Grenzen des § 1 Abs. 2 Ziffer 2 hinausgehen, sind innerhalb der Fristen des § 1 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Demobilisationsbehörde wirksam. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer während der bezeichneten

Fristen voll zu beschäftigen, so kann die Demobilisationsbehörde für die Dauer der Fristen eine Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) anordnen. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden.

Abs. 3. Der Arbeitgeber ist im Falle der Arbeitsstreckung berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen, jedoch erst von dem Zeitpunkt an, in dem ihr Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen enden würde.

Abs. 4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, bleibt unberührt.

Abs. 5. Entlassungen, die bei Einhaltung der Anzeigepflicht unwirksam wären, sind auch dann unwirksam, wenn der Anzeigepflicht nicht genügt ist.

Artikel 2.

Die §§ 12 bis 15 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisation vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 218) werden aufgehoben.

Artikel 3.

Mit den Änderungen, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergeben, gelten die Verordnungen vom 12. Februar und 8. November 1920 über den 31. Oktober 1923 hinaus.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1923 in Kraft. Gleichzeitig treten landesrechtliche Vorschriften über Betriebsstilllegung, Arbeitsstreckung sowie über Erhaltung der Arbeitnehmer in den Betrieben außer Kraft. Die Verordnung über Betriebsstilllegungen und Arbeitsstreckung vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 945) wird aufgehoben.

Artikel 5.

Streitigkeiten wegen Entlassung von Arbeitnehmern, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß §§ 12 bis 15, 22, 25 der Verordnung vom 12. Februar 1920 beim Schlichtungsausschuß oder Demobilisationskommissar bereits anhängig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen entschieden.

Artikel 6.

Der Reichswirtschafts- und der Reichsarbeitsminister sind ermächtigt, die Verordnung vom 8. Nov. 1920 in ihrer neuen Fassung zu veröffentlichen.

*

Vorliegende Verordnung bringt wichtige Änderungen im Arbeitsrecht, die sehr zu beachten sind. Für alle Betriebe unter 20 Arbeitern ist die Verpflichtung aufgehoben, die Arbeitszeit bis zu 24 Stunden in der Woche zu verkürzen, ehe Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl stattfinden. Die Betriebsstilllegungsverordnung gilt nämlich nur für solche Betriebe, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie bestimmt an sich, daß die Inhaber oder Leiter von gewerblichen Betrieben verpflichtet sind der Demobilisationsbehörde Anzeige zu erstatten, bevor sie

1. Betriebsanlagen ganz oder teilweise abbrennen oder bisher zum Betriebe gehörige Sachen in anderer Weise dem Betrieb entziehen, insbesondere veräußern oder betriebsuntauglich machen, sofern hierdurch die gewerbliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens wesentlich verringert wird. Diese Vorschrift findet auf zum Betriebe gehörige Rechte sinngemäße Anwendung;

2. Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benutzen, sofern hierdurch

- a) in den Betrieben oder selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel weniger als 200 Arbeitnehmern,
- b) in Betrieben, oder selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel mindestens 200 Arbeitnehmern 5 v. H. der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmerzahl, jedenfalls aber wenn mehr als 50 Arbeitnehmer zur Entlassung kommen.

Die Anzeigepflicht besteht nicht bei Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betriebsführung, die durch die Eigenart des Betriebs bedingt sind.

Die beabsichtigte Maßnahme darf ohne Zustimmung der zuständigen Demobilisationsbehörde im Falle 1 nicht vor Ablauf von 6 Wochen, im Falle 2 nicht vor **Ablauf vor 4 Wochen** nach der Erstattung der Anzeige getroffen werden.

Zweiterhalb dieser Fristen zu erlaubt, wenn die unter 2 genannten Grenzen hinaus gehen, nur wünschlich, wenn die Betriebsauftraggeber diese genehmigt hat. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer während der bezeichneten Fristen voll zu beschäftigen, so kann die Betriebsauftraggeberbehörde für die Dauer der Frist eine Verkürzung der Arbeitszeit bis zu 12 Stunden an der Woche anordnen. Lässt das Unternehmen dies nicht zu, während der Fristen über, ist aber auf den Betriebsauftraggeber keine Haftung vorstehend. Falls es nicht mehr bestimmt, daß bei Entlassungen diese der Fall sei, auf die Verlierer verstreut das Vorher und Derkötter, sowie der Betrieb anstand derart zu berücksichtigen sind, daß die älteren eingearbeiteten Arbeitnehmer und diejenigen mit unterhalbstündigen Entlassungen möglichst in einer Abreihung zu befreien sind. Sollten darüber unrichtige Vermutungen, so geben diese zuerst. Dann wird, wenn anders bei Entlassungen verfahren wird, der Betriebsauftraggeber zu richten haben, ob die Kündigung vor Ernennung nicht eine Kündigung, in dem das Verhalten des Arbeitnehmers oder dass die Beendigung des Vertrages bedachte Fertigkeit zu berücksichtigen ist, der Schlichtungsausschuss zu richten haben, ob die Kündigung vor Ernennung nicht eine Kündigung, in dem das Verhalten des Arbeitnehmers oder dass die Beendigung des Vertrages bedachte Fertigkeit zu berücksichtigen ist.

Ein Mitwirkungsrecht bei Kündigung und Entlassungen steht dem Betriebsbeamten in kleinen Betrieben von 5 bis 20 Arbeitnehmern nicht zu. Zur Ausrufung des Schlichtungsausschusses nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ist der Betriebsbeamte jedoch berechtigt. Allerdings kann bei Gesamtrechtigkeiten, die aus Anlaß von Kündigungen erfolgen, der Schlichtungsausschuss nur eine bestimmende Tätigkeit ausüben, nicht eine entscheidende. Einzelne Arbeiter in Kleinbetrieben ohne Arbeitnehmerrechte können den Schlichtungsausschuss überhaupt nicht anrufen. Für Betriebe unter 5 Arbeitnehmern kommt auch das Betriebsabstiegsrecht nicht in Frage, für sie gilt in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis nur das Gewerbege richt, was vor dem Kriege dies für alle anderen Arbeiter galt. Für Kleinbetriebe hat die neue Verordnung besondere Bedeutung, denn den Arbeitnehmern geht manche Schutzbestimmung gegenüber Entlassungen verloren. Sind ja nun auch nicht in einer Organisation, dann werden sie ihre vorläufige Stellung bald spüren. Wenn gilt für Kollegen in Kleinbetrieben erst später, was jetzt für alle ein, nicht etwa Mitglieder der Organisation, obwohl ebenfalls eine Schutz in Höhe des Stundenlohn. Es steht daher darum, wer keine Organisationen über sich aufzusetzen hat.

Berichtigung über Aufbringung der Mittel der Erwerbslosenfürsorge.

Vom 15. Oktober 1923.

Auf Grund der Erneuerungserklärung vom 13. Oktober 1923 (Blaupause) § 2, Absatz 1, Nr. 23 ordnet die Reichsregierung:

Die Summe, auf die die Landesbehörden sowie die Bezirksbehörde für die Erwerbslosenfürsorge und, werden sie zuvor im § 2 und § 3 Landes- u. Bez. Regierung durch Besitzung eines Rechts oder einer anderen gesetzlichen oder sonstigen Art bestimmt werden, soll

zur Sicherung der Erwerbslosenfürsorge, um die Arbeitsmärkte der Landes- und Bezirksbehörden zu unterstützen, auf die Landes- und Bezirksbehörden zu verteilen.

Bei der Verteilung ist zu berücksichtigen, daß die Landes- und Bezirksbehörden die Wirtschaftssituationsunterschiede in angemessenem Maße und unverzerrtem Maße berücksichtigen und die Verteilung auf die Landes- und Bezirksbehörden so zu gestalten ist, daß die Verteilung

die tatsächliche Arbeitsmärkte der Landes- und Bezirksbehörden berücksichtigt.

Die Verteilung ist zu berücksichtigen, daß die Landes- und Bezirksbehörden die tatsächlichen Arbeitsmärkte der Landes- und Bezirksbehörden berücksichtigen.

Die Verteilung ist zu berücksichtigen, daß die Landes- und Bezirksbehörden die tatsächlichen Arbeitsmärkte der Landes- und Bezirksbehörden berücksichtigen.

Die Verteilung ist zu berücksichtigen, daß die Landes- und Bezirksbehörden die tatsächlichen Arbeitsmärkte der Landes- und Bezirksbehörden berücksichtigen.

Zahlung finden die §§ 28, 29 und 394 bis 405 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung.

Die Krautkassen führen die Beiträge unverzüglich an die Verwaltungsgemeinde des öffentlichen Arbeitsnachweises ab, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Für Erholkassen kann der Reichsarbeiterschutz übernehmend bestimmen.

Die Errichtungsgemeinde (Errichtungsgemeinden) bzw. Gemeinden Arbeitsnachweises tragen ein Fünftel des überwendigen Auswanders der Erwerbslosenfürsorge in ihrem Bezirk und der restlichen Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises, jedoch nicht mehr als ein Viertel dessen, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen auf Grund von § 2 Abs. 3 zu Beiträgen leisten.

Es gibt einen öffentlichen Arbeitsnachweis mehrere Errichtungsgemeinden und einzigen sie sich nicht über die Belastung des Auswanders, der von ihnen endgültig zu tragen ist, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Durch übereinstimmende Beschluss der Errichtungsgemeinden können die Bezirke mehrerer Arbeitsnachweise in einer Gefahrengemeinschaft für die Ausbringung der Mittel zusammen geschlossen werden.

Der Beschluss muss bestimmen, welcher Verwaltungsausdruck die Beiträge für den Bezirk der Gefahrengemeinschaft festzusetzen hat. Diese Verwaltungsgemeinde des öffentlichen Arbeitsnachweises, dessen Verwaltungsausdruck die Beiträge festlegt, nimmt auch den Ausgleich innerhalb der Gefahrengemeinschaft vor.

Auf Antrag einer Gemeinde kann die oberste Landesbehörde oder die von dieser bezeichnete Stelle nach Anklage des Verwaltungsausschusses des Landesamtes für Arbeitsvermittlung bestimmen, daß eine Gefahrengemeinschaft im Sinne des Abs. 1 zu bilden ist. Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann auch bestimmen, daß an die Stelle des Verwaltungsausschusses eines öffentlichen Arbeitsnachweises der Verwaltungsausschuss eines Landesamtes für Arbeitsvermittlung und an die Stelle der Verwaltungsgemeinde eines öffentlichen Arbeitsnachweises die Errichtungskörperschaft eines Landesamtes tritt.

Die nach § 1 und 2 erforderlichen Beihilfen werden vom Reich und Land je zur Hälfte getragen.

Die Beihilfepflicht des Reichs und der Länder tritt erst ein, wenn mindestens zwei Wochen hindurch die höchsten nach § 2 Abs. 3 zulässigen Beiträge erhoben worden sind.

Die Beschränkung gilt nicht für die ersten zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung.

§ 7.

Über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter erlässt der Reichsarbeitsminister Anordnungen nach Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung oder einem aus dessen Mitte gebildeten Unterausschusses. Innerhalb dieser Anordnungen bestimmt der Verwaltungsausschuss des öffentlichen Arbeitsnachweises, was in seinem Bezirk zu gelten hat.

§ 8.

Über Unterhaltungsgebiets entscheidet der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Über Beschwerden entscheidet der Verwaltungsausschuss. Er kann die Entscheidung einem aus seiner Mitte gebildeten Unterausschuss übertragen.

(Schluß folgt.)

Erwerbslosenfürsorge.

Die Gebühren für die sozial. Erwerbslosenfürsorge betragen

a) ab 15. Oktober 1923

b) ab 22. Oktober 1923

in den Orten der Kreisstädten

A B C D E

in Millionen Mark pro Tag

1. für sozial. Vorfälle

1. ab 21. Oktober

a) 1200 1120 1040 960

b) 1650 980 9100 8400

2. ab 21. Oktober

a) 700 670 620 570

b) 850 590 550 5100

2. für sozial. Vorfälle

1. ab 21. Oktober

a) 900 900 840 780

b) 1400 700 7200 6600

2. ab 21. Oktober

a) 700 500 480 440

b) 1000 480 4300 4000

3. für sozial. Vorfälle

1. ab 21. Oktober

a) 120 110 880 350

b) 180 80 3300 2000

4. für sozial. Vorfälle

1. ab 21. Oktober

a) 600 520 320 300

b) 900 600 2700 2500

Die Gebühren für sozial. Vorfälle über 21. Oktober kann noch zeitig in freiem Handel erhältlich sein.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für sozial. Vorfälle ab 21. Oktober sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren